



STATUT
DER
KIRCHLICHEN PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULE EDITH STEIN

Inhalt

.....	1
STATUT.....	1
DER.....	1
KIRCHLICHEN PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULE EDITH STEIN.....	1
Inhalt.....	2
Präambel.....	4
I. Organisationsrecht	5
Geltungsbereich.....	5
Rechtsstellung	5
Bezeichnung, Sitz und Standort	5
Aufgaben der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule	5
(3)	6
Leitende Grundsätze.....	6
Wissenschaftliche und organisatorische Kooperation mit anderen Bildungseinrichtungen	6
Organe der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule	7
Hochschulrat.....	7
Rektorin, Rektor	9
Vizektorinnen, Vizektoren	10
Rektorat	11
Institutsleitung.....	12
Hochschulkollegium.....	12
Lehrpersonal.....	14
Verwaltung	15
Ausschreibung.....	15
Frauenfördergebot, Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen.....	16
Praxisschulen.....	16
Verfahren.....	16
Aufsicht.....	16
Verfahrensvorschriften.....	17
Säumnis von Organen	17
Satzung.....	18
Organisationsplan.....	18
Ziel- und Leistungsplan.....	19

Ressourcenplan.....	19
Frauenförderungsplan und Gleichstellungsplan.....	19
Mitteilungsblatt	20
Evaluierung und Qualitätsentwicklung	20
Internes Rechnungswesen	20
II. Studienrecht.....	20
Studienbeitrag.....	20
Sonstige Beiträge.....	21
Erlass und Erstattung des Studienbeitrages.....	21
Angehörige der KPH Edith Stein	21
Gewissensfreiheit und Forschungsfreiheit, Veröffentlichungen	21
Externe Qualitätssicherung der Lehramtsstudien Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung	21
In-Kraft-Treten	21

Präambel

In ihrer Verantwortung für den Menschen nimmt die Katholische Kirche ihr Recht wahr, den ihr eigenen Bildungsauftrag durch die Errichtung der privaten Pädagogischen Hochschule „Kirchliche Pädagogische Hochschule Edith Stein“ zu vertiefen.

Edith Stein war eine engagierte Lehrerin und Wissenschaftlerin, eine Zeugin der christlichen Botschaft und ist heute eine Patronin Europas.

Die Kirchliche Pädagogische Hochschule Edith Stein (in Folge KPH Edith Stein) realisiert einen wesentlichen Teil des von der Kirche geleisteten Engagements im Bereich von Bildung und Erziehung.

Die Kirche bringt dabei die besondere Qualität christlicher Bildung ein:

- Eine ganzheitlich konzipierte Bildung, die an den religiösen, moralischen und sozialen Werten orientiert ist und zu möglichst umfassender Entfaltung des Menschseins im Sinn einer Befähigung zu verantwortlicher Selbstbestimmung beiträgt.
- Eine Vertiefung aller Kompetenzen durch kontinuierliche Einbindung der Sinnfrage, durch Entwicklung und Bewahrung des kulturellen Erbes und die Vermittlung einer religiös-ethisch-philosophischen Grundkompetenz.

Diese Zielsetzung für Bildung und Weiterbildung auf der Basis des christlichen Menschenbildes ist angesichts einer demokratischen, pluralistischen Gesellschaft notwendig und bedarf eines hohen Maßes an Verständigung über die Grundfragen des Menschseins und einer nachhaltigen Sicherung der gemeinsamen Wertebasis.

Das Miteinander von Lehrenden, Studierenden und aller anderen an der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule wirkenden und arbeitenden Menschen ist von Eigenverantwortlichkeit, gegenseitiger Rücksichtnahme und Wertschätzung, dem Grundsatz der Gleichstellung und von der Förderung autonomer Entwicklung getragen.

Besonderes Augenmerk wird auf den zwischenmenschlichen Bereich, auf Maßnahmen der Persönlichkeitsbildung, auf den Umgang mit neuen Medien und modernen Informationstechnologien gelegt.

Bildung wird als lebenslanger, biografischer Prozess gesehen, der sich auf die gesamte Berufsarbeitszeit bezieht und dementsprechend organisiert wird. Lehrer- und Lehrerinnenbildung werden somit als Einheit des Lernens in der Erstausbildung, des Lernens in der Berufseinführungsphase und insbesondere des Lernens im Beruf verstanden.

Dieser Bildungsprozess eröffnet eine größere berufliche Mobilität für unterschiedliche Berufswege und spezifische Qualifikationsmöglichkeiten.

I. Organisationsrecht

Geltungsbereich

§ 1 Dieses Statut regelt im Sinne des Bundesgesetzes über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (HG 2005 idgF) die Organisation der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Edith Stein (in der Folge KPH Edith Stein) sowie das Studium an dieser.

Rechtsstellung

§ 2 (1) Aufgrund des zwischen der Diözese Feldkirch, der Diözese Innsbruck und der Erzdiözese Salzburg geschlossenen Übereinkommens vom 14. Juni 2006 wird die „Kirchliche Pädagogische Hochschule - Edith Stein“ als private Pädagogische Hochschule gemeinsam erhalten und geführt.

(2) Die KPH Edith Stein ist als Einrichtung des Rechtsträgers „Hochschulstiftung der Diözese Innsbruck“ eine Katholische Hochschuleeinrichtung im Sinne der cc 807 – 814 CIC und der Apostolischen Konstitution „Ex Corde Ecclesiae“ vom 15. August 1990. Sie ist zugleich eine anerkannte Bildungseinrichtung im Sinne der §§ 4 bis 7 HG 2005 idgF und eine anerkannte postsekundäre Bildungseinrichtung im Sinne des § 51 Abs 2 Z1 Universitätsgesetz 2002 BGBl. I Nr.120.

Bezeichnung, Sitz und Standort

§ 3 (1) Die Pädagogische Hochschule führt die Bezeichnung „Kirchliche Pädagogische Hochschule Edith Stein“ bzw. „KPH Edith Stein“.

(2) Sie hat ihren Sitz in 6020 Innsbruck, Riedgasse 11 und wird an den bisher für die Lehrer/innenaus-, fort- und -weiterbildung bestehenden Standorten der Diözese Feldkirch, der Diözese Innsbruck und der Erzdiözese Salzburg geführt.

Aufgaben der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule

§ 4 (1) Die KPH Edith Stein hat die Aufgabe, wissenschaftlich fundierte berufsfeldbezogene Bildungsangebote in den Bereichen der Aus-, Fort- und Weiterbildung in pädagogischen, religionspädagogischen, elementarpädagogischen und sozialpädagogischen Berufsfeldern, insbesondere für Berufe für Lehrer/innen, zu erstellen, anzubieten und durchzuführen.

Die Pädagogische Hochschule hat mit dem Fokus auf die pädagogische Profession und ihre Berufsfelder im Rahmen von Lehre und Forschung nach internationalen Standards sowohl Lehrerinnen und Lehrer sowie nach Maßgabe des Bedarfs Personen in allgemeinen pädagogischen Berufsfeldern aus-, fort- und weiterzubilden. Den Anforderungen des Berufs der Pädagoginnen und Pädagogen ist durch Angebote der bildungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und pädagogisch-praktischen Ausbildung Rechnung zu tragen. In allen pädagogischen Berufsfeldern ist Forschung zu betreiben, um wissenschaftliche Erkenntnisse zur Weiterentwicklung der Lehre zu erlangen. Die Pädagogische Hochschule hat im Rahmen ihrer wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Lehre und Forschung an der Schulentwicklung mitzuwirken sowie durch die Begleitung und Beratung von Bildungsinstitutionen, vornehmlich Schulen, zu deren Qualitätsentwicklung beizutragen.

(2) An der KPH Edith Stein können das Lehramtsstudium Primarstufe sowie das Lehramtsstudium Sekundarstufe eingerichtet und geführt werden.

(3) In allen pädagogischen Berufsfeldern werden jedenfalls Fort- und Weiterbildungsangebote für Lehrerinnen und Lehrer unter Berücksichtigung der inhaltlichen Vorgaben des zuständigen Regierungsmitgliedes oder in dessen bzw. deren Ermächtigung zur Wahrung der regionalen Erfordernisse der Landesschulräte erstellt.

In allen religionspädagogischen Berufsfeldern werden diese Fort- und Weiterbildungsangebote nach den inhaltlichen Vorgaben der römisch-katholischen Kirche erstellt.

Darüber hinaus können weitere Fort- und Weiterbildungsangebote in allgemein pädagogischen, religionspädagogischen, elementarpädagogischen, sozialpädagogischen, sowie pastoralen Angelegenheiten, insbesondere der Betreuung von Kindern und Jugendlichen sowie der Erwachsenenbildung, angeboten und durchgeführt werden.

Die Fort- und Weiterbildungsangebote werden insbesondere in Form von Seminaren, Vorlesungen, Workshops, Arbeitskreisen, Kursen, im Rahmen von Hochschullehrgängen und Erweiterungsstudien geführt.

(4) Die KPH Edith Stein ist mit Zustimmung des Hochschulrates berechtigt, weitere Bildungsangebote in pädagogischen, religionspädagogischen, elementarpädagogischen, sozialpädagogischen und pastoralen Berufsfeldern anzubieten und durchzuführen.

(5) Die KPH Edith Stein vermittelt im Weiteren durch die Schul- bzw. Berufspraxis sowie durch wissenschaftlich berufsfeldbezogene Forschung und Lehre die Befähigung zur verantwortungsbewussten Ausübung von Berufen im Bereich pädagogischer, religionspädagogischer, elementarpädagogischer, und sozialpädagogischer Berufsfelder.

(6) In die KPH Edith Stein ist die Private Neue Mittelschule der Barmherzigen Schwestern Zams als Praxisschule eingegliedert. Bei Bedarf sind mit Zustimmung des jeweiligen Schulerhalters auch andere Schulen als Praxisschulen bzw. Kooperationsschulen heranzuziehen, sofern an diesen entsprechend ausgebildete Lehrerinnen und Lehrer (Praxislehrer/innen) zur Verfügung stehen.

Leitende Grundsätze

§ 5 (1) Für die KPH Edith Stein gelten die in § 9 HG 2005 idgF formulierten leitenden Grundsätze.

(2) Als Hochschule in kirchlicher Trägerschaft weiß sich die KPH Edith Stein dem christlichen Welt-, Menschen- und Gottesbild und dessen Werten verpflichtet. Vor diesem Hintergrund wird eine konstruktive Lern-, Beziehungs-, Lebens- und Glaubenskultur in der KPH Edith Stein gepflegt.

(3) Die KPH Edith Stein hat in der Qualität der Studien- und Bildungsangebote, der Lehre und der berufsfeldbezogenen Forschung und Entwicklung den Standard der öffentlichen Pädagogischen Hochschulen zu erfüllen. Dies ist durch die Organisation und insbesondere durch die Auswahl der Lehrenden sicherzustellen.

Wissenschaftliche und organisatorische Kooperation mit anderen Bildungseinrichtungen

§ 6 Die KPH Edith Stein kooperiert hinsichtlich der Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Bildungs- und Forschungseinrichtungen, insbesondere mit in- und ausländischen öffentlichen und

privaten Pädagogischen Hochschulen, Universitäten und Fachhochschulen, mit Instituten und Schulen, mit Institutionen der Erwachsenenbildung sowie mit Anbietern privater Studienangebote im Sinne des § 4 Abs.1 Z2 HG 2005 idgF. Die Kooperation erstreckt sich neben der berufsfeldbezogenen Forschung und Entwicklung auch auf die Evaluation und insbesondere auf die Erstellung der Curricula und auf die Studienangebote sowie deren Durchführung und soll die Durchlässigkeit von Bildungsangeboten im Sinne einer gegenseitigen Anrechenbarkeit von Studien und Studienteilen im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten sicherstellen.

Organe der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule

§ 7 (1) Die Organe der KPH Edith Stein sind der Hochschulrat, das Rektorat, die Rektorin bzw. der Rektor und das Hochschulkollegium.

(2) Eine Person darf in höchstens einem dieser Organe Mitglied sein; dies gilt nicht für die Mitgliedschaft des Rektors bzw. der Rektorin im Rektorat.

Hochschulrat

§ 8 (1) Der Hochschulrat besteht aus maximal sieben Mitgliedern. Dem Hochschulrat gehören von Amts wegen an: die jeweiligen Amtsleiter/innen der Schulämter der beteiligten Diözesen, der/die Vorsitzende des Stiftungsrates und ein vom Protektor der Stiftung bestelltes Mitglied. Außerdem können ein/e Vertreter/in des Bundes und des Landes Tirol dem Hochschulrat mit beratender Stimme angehören.

(2) Die Funktionsperiode der Mitglieder beträgt fünf Jahre. Eine Wiederbestellung für weitere Funktionsperioden ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Hochschulrates ist für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied auf dieselbe Art wie das ausgeschiedene Mitglied zu bestellen.

(3) Die Mitgliedschaft im Hochschulrat endet durch Ablauf der Funktionsperiode, durch Verzicht, durch Abberufung oder durch Tod.

(4) Der bzw. die Vorsitzende bzw. ein/e Stellvertreter/in im Hochschulrat wird mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis der Mitglieder gewählt (§12 (6) HG 2005 idgF). Bis zur Wahl des bzw. der Vorsitzenden führt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Hochschulrates den Vorsitz. Aktiv und passiv wahlberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrates.

(5) Die entsendende Stelle kann ein Mitglied des Hochschulrates wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung oder wegen mangelnder körperlicher oder geistiger Eignung von seiner Funktion abberufen. Eine Abberufung setzt übereinstimmende Beschlüsse des Hochschulkollegiums und des Rektorats voraus, die beide einer Zweidrittelmehrheit bedürfen.

(6) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Für einen Beschluss ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

(7) Die Vertretung eines an einer Beratung oder Beschlussfassung verhinderten Mitglieds sowie die Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig. Erforderlichenfalls können andere Personen als Fachleute mit beratender Stimme beigezogen und Ausschüsse eingerichtet werden.

(8) An den Standorten können auch Ausschüsse des Hochschulrates eingerichtet werden.

(9) Das Rektorat, der/die Vorsitzende des Hochschulkollegiums, der/die Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen, und der/die Vorsitzende der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Pädagogischen Hochschule haben das Recht, in den Sitzungen des Hochschulrates zu Tagesordnungspunkten angehört zu werden, die ihren Aufgabenbereich betreffen.

(10) Der Hochschulrat hat sich eine Geschäftsordnung gemäß §3 Abs. 5 des Übereinkommens der Partnerdiözesen vom 14. Juni 2006 zu geben. Diese ist mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrates zu beschließen. Für einen gültigen Beschluss ist die Anwesenheit von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrates erforderlich.

(11) Der Hochschulrat hat folgende Aufgaben

1. Ausschreibung der Funktionen des Rektors bzw. der Rektorin und des Vizerektors oder der Vizerektorin sowie Durchführung des Auswahlverfahrens, Erstellung eines Vorschlages an den Protektor der Stiftung, Weiterleitung der Bestellung an das zuständige Regierungsmitglied zur Durchführung der dienst- und besoldungsrechtlichen Maßnahmen,
2. Beratung des Rektorates in wesentlichen strategischen Angelegenheiten der Hochschulentwicklung,
3. Stellungnahme zu den Entwürfen von Curricula,
4. Genehmigung der Satzung der Hochschule und der Geschäftsordnung des Hochschulrates,
5. Beschlussfassung über den Entwurf des Ziel- und Leistungsplanes der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule und Veranlassung der Vorlage an den Stiftungsrat zur Genehmigung und in der Folge zur Bestätigung an das zuständige Regierungsmitglied,
6. Beschlussfassung über den Entwurf des jährlichen Ressourcenplanes der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule und Veranlassung der Vorlage an den Stiftungsrat zur Genehmigung und in der Folge zur Bestätigung an das zuständige Regierungsmitglied,
7. Berichtspflicht an den Protektor bzw. an das zuständige Regierungsmitglied bei schwerwiegenden Rechtsverstößen von Hochschulorganen sowie bei Gefahr eines schweren wirtschaftlichen Schadens,
8. Stellungnahme bei der Abberufung des Rektors oder der Rektorin oder eines Vizerektors oder einer Vizerektorin durch den Protektor,
9. Stellungnahme zum Konzept der Pädagogischen Hochschule zur Qualitätskontrolle hinsichtlich der Erreichung interner Zielsetzungen gemäß HG § 15 Abs. 3 Z 17 idgF,
10. Stellungnahme zur beabsichtigten Betrauung mit der Leitung eines Institutes der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule gemäß § 16 HG 2005 idgF,
11. Genehmigung des jährlichen Budgets und der jährlichen Abschlussbilanz, und Weiterleitung an den Stiftungsrat zur Beschlussfassung.

(12) Der Hochschulrat ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der Pädagogischen Hochschule zu informieren. Die Hochschulorgane sind verpflichtet, dem Hochschulrat alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen, Geschäftsstücke und Unterlagen über die vom Hochschulrat bezeichneten Gegenstände vorzulegen, von ihm angeordnete Erhebungen anzustellen und Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen.

(13) Die Mitglieder des Hochschulrats sind bei ihrer Tätigkeit zu entsprechender Sorgfalt verpflichtet.

(14) Die Verpflegungskosten der stimmberechtigten Mitglieder und die Fahrt-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten der beratenden Mitglieder des Hochschulrates werden von der Hochschule getragen.

(15) Der Hochschulrat ist bei schwerwiegenden Rechtsverstößen von Hochschulorganen sowie bei Gefahr eines schweren wirtschaftlichen Schadens an den Stiftungsrat berichtspflichtig.

Rektorin, Rektor

§ 9 (1) Der Rektor bzw. die Rektorin leitet die KPH Edith Stein, ist die oder der Vorgesetzte des an der KPH Edith Stein tätigen Lehr- und Verwaltungspersonals, vertritt die KPH Edith Stein nach außen, koordiniert die Tätigkeit der Organe der KPH Edith Stein. Sie bzw. er nimmt darüber hinaus alle Aufgaben nach diesem Statut wahr, die nicht einem anderen Hochschulorgan zugewiesen sind.

(2) Zur Rektorin bzw. zum Rektor darf nur eine Person mit

1. einem abgeschlossenen Universitätsstudium,
2. der Fähigkeit zur organisatorischen und wirtschaftlichen Leitung einer Pädagogischen Hochschule
3. mehrjähriger Erfahrung in der Lehre und Forschung sowie Kenntnis der österreichischen und internationalen Forschungs- und Bildungslandschaft und
4. Erfahrung in der internationalen Bildungskooperation und
5. einer dem Anforderungsprofil einer kirchlichen Pädagogischen Hochschule entsprechenden Grundhaltung oder eine außerhalb einer Kirchlichen Pädagogischen Hochschule tätige Person mit gleichzuhaltender Qualifikation bestellt werden.

(3) Die Ausschreibung der Funktion des Rektors oder der Rektorin und die Durchführung des Auswahlverfahrens obliegen dem Hochschulrat. Bewerbungen haben ein Konzept zur Weiterentwicklung der Pädagogischen Hochschule zu enthalten. Die einlangenden Bewerbungen sind den nach dem Bundes-Personalvertretungsgesetz, BGBl. Nr. 133/1967 idgF, zuständigen Organen der Personalvertretung(en), dem Hochschulkollegium und dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu übermitteln. Diese haben das Recht, binnen drei Wochen eine begründete schriftliche Stellungnahme abzugeben. Der Hochschulrat hat dem Protektor einen Vorschlag für die Bestellung zum Rektor oder zur Rektorin sowie die eingelangten Stellungnahmen der nach dem Bundes-Personalvertretungsgesetz zuständigen Organen der Personalvertretung(en), des Hochschulkollegiums und des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen vorzulegen. Die Bestellung erfolgt durch den Protektor für eine Funktionsperiode von fünf Studienjahren, wobei bei einer Bestellung vor dem 1. Oktober dasjenige Studienjahr, während dessen die Bestellung erfolgt, als erstes Studienjahr gilt.

(4) Die Ausschreibung hat zwölf Monate vor Ablauf der Funktionsperiode durch den Hochschulrat zu erfolgen.

(5) Kommt bis zum Ablauf der Funktionsperiode die Bestellung eines neuen Organs nicht zustande, hat das bis dahin im Amt gewesene Organ seine Funktion bis zur Bestellung eines neuen Organs vorübergehend weiter auszuüben.

(6) Betreffend die dienstrechtliche Stellung der Rektorin bzw. des Rektors wird § 13 Abs. 6 HG 2005 idgF angewendet.

(7) Der Protektor kann den Rektor bzw. die Rektorin wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung oder, wenn der Rektor bzw. die Rektorin sich für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben als gesundheitlich ungeeignet erweist, vorzeitig von seiner bzw. ihrer Funktion abberufen. Dem Hochschulrat, dem Hochschulkollegium, den nach dem Bundes-Personalvertretungsgesetz zuständigen Organen der Personalvertretung(en) und dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme einzuräumen.

Vizerektorinnen, Vizektoren

§ 10 (1) An der Pädagogischen Hochschule ist ein Vizerektor oder eine Vizerektorin oder sind unter Bedachtnahme auf die innere Struktur der Pädagogischen Hochschule auch zwei Vizektoren oder Vizektorinnen zu bestellen. Der oder die Vizektor(en) oder Vizektorin(nen) sind Mitglieder des Rektorats und haben den Rektor oder die Rektorin im Verhinderungsfall zu vertreten, auf den ihnen im Organisationsplan zugeordneten Aufgabengebieten zu unterstützen und im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens des Rektors oder der Rektorin dessen oder deren Aufgaben bis zur Bestellung eines neuen Rektors oder einer neuen Rektorin wahrzunehmen. Dabei haben diese bezüglich jener Aufgabengebiete, die nicht ausdrücklich einem Vizektor oder einer Vizektorin zugeordnet sind, einvernehmlich vorzugehen.

(2) Bei der Auswahl der Vizektoren oder der Vizektorinnen ist darauf zu achten, dass die Kompetenzen im Rektorat folgende Bereiche abdecken:

- Lehre und Forschung,
- Studien- und Organisationsrecht,
- Schulentwicklung und
- Hochschulentwicklung (Personal- und Organisationsentwicklung)

(3) Die Ausschreibung der Funktion des Vizektors oder der Vizektorin und die Durchführung des Auswahlverfahrens obliegen dem Hochschulrat. Die Ausschreibung der Funktion des Vizektors oder der Vizektorin kann ohne die Angabe der Aufgabengebiete unter Bedachtnahme auf Abs.2 erfolgen. Die einlangenden Bewerbungen sind den nach dem Bundes-Personalvertretungsgesetz zuständigen Organen der Personalvertretung(en), dem Hochschulkollegium und dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu übermitteln. Diese haben das Recht, binnen drei Wochen eine begründete schriftliche Stellungnahme abzugeben. Der Hochschulrat hat dem Protektor einen Vorschlag für die Bestellung zum Vizektor oder zur Vizektorin sowie die eingelangten Stellungnahmen der nach dem Bundes-Personalvertretungsgesetz zuständigen Organen der Personalvertretung(en), des Hochschulkollegiums und des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen vorzulegen. Der (designierte) Rektor oder die

(designierte) Rektorin ist berechtigt, eine Stellungnahme zur Reihung an den Protektor abzugeben. Die Bestellung erfolgt durch den Protektor für eine Funktionsperiode von fünf Studienjahren, wobei bei einer Bestellung vor dem 1. Oktober dasjenige Studienjahr, während dessen die Bestellung erfolgt, als erstes Studienjahr gilt.

(4) Betreffend der Ausschreibung finden im Weiteren § 9 Abs. 4 und 5 Anwendung.

(5) Betreffend die dienstrechtliche Stellung der Vizerektorinnen bzw. Vizektoren findet § 14 Abs. 5 HG 2005 idgF Anwendung.

(6) Der Protektor kann einen Vizektor oder eine Vizektorin wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung oder, wenn der Vizektor oder die Vizektorin sich für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben als gesundheitlich ungeeignet erweist, vorzeitig von seiner oder ihrer Funktion abberufen. Dem Rektor oder der Rektorin, dem Hochschulrat, dem Hochschulkollegium, den nach dem Bundes-Personalvertretungsgesetz zuständigen Organen der Personalvertretung(en) und dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme einzuräumen.

Rektorat

§ 11 (1) Das Rektorat besteht aus dem Rektor bzw. der Rektorin und den Vizektoren bzw. Vizektorinnen.

(2) Der Rektor bzw. die Rektorin hat die Vorsitzführung im Rektorat inne und vertritt dieses nach außen.

(3) Das Rektorat hat folgende Aufgaben:

1. Festlegung der allgemeinen Zulassungsfrist,
2. Erstellung der Satzung (gemäß § 28 HG 2005 idgF),
3. Erstellung des Entwurfes eines Organisationsplanes der KPH Edith Stein zur Vorlage an den Hochschulrat zur Beschlussfassung,
4. Ausschreibung von Planstellen für Lehrpersonal gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 HG 2005 idgF, Durchführung des Auswahlverfahrens, Bewertung der Ergebnisse unter Beachtung des Übereinkommens der Partnerdiözesen und der in den einschlägigen Kirchengesetzen geregelten Bestellungs- und Zustimmungsrechte des Diözesanordinarius und Vorlage eines begründeten Besetzungsantrages an das zuständige Regierungsmitglied,
5. Ausschreibung von Planstellen für Verwaltungspersonal, Durchführung des Auswahlverfahrens, Bewertung der Ergebnisse unter Beachtung des Übereinkommens der Partnerdiözesen und der in den einschlägigen Kirchengesetzen geregelten Bestellungs- und Zustimmungsrechte des Diözesanordinarius und Vorlage eines begründeten Besetzungsantrages an den Hochschulrat und an den Stiftungsrat,
6. Antragstellung betreffend Zuweisung und Mitverwendung von Lehrenden gem. § 18 Abs. 1 Z 2 und 3 HG 2005 idgF an die zuständige Dienstbehörde oder Personalstelle,
7. Bestellung von Lehrenden gemäß § 18 Abs. 1 Z 4 HG 2005 idgF,
8. Zulassung der Studierenden,
9. Einhebung der Studienbeiträge in der gesetzlich festgelegten Höhe,
10. Veranlassung von Evaluierungen und Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen,
11. Stellungnahme zu den Entwürfen von Curricula und Genehmigung der Curricula,

12. Erstellung eines Entwurfs eines Ziel- und Leistungsplanes für die KPH Edith Stein und Vorlage an den Hochschulrat zur Beschlussfassung,
13. Erstellung eines jährlichen Ressourcenplanes für die KPH Edith Stein und Vorlage an den Hochschulrat zur Beschlussfassung,
14. Budgetplanung und interne Budgetzuteilung gemäß dem genehmigten Ressourcenplan,
15. Betrauung mit der Leitung eines im Organisationsplan vorgesehenen Institutes,
16. Personalplanung und Personalentwicklung an der Pädagogischen Hochschule,
17. Qualitätskontrolle hinsichtlich der Erreichung interner Zielsetzungen,
18. vorläufige Festlegung der Aufgabengebiete der Vizerektoren und Vizerektorinnen bis zum Inkrafttreten eines neuen Organisationsplans,
19. Genehmigung der Geschäftsordnung des Rektorates,
20. Betriebs- und Benutzungsordnungen für die Dienstleistungseinrichtungen und
21. Regelungen für die Benützung von Räumen und Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule durch Hochschulangehörige und im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit.

(4) Das Rektorat kann Entscheidungen anderer Organe mit Ausnahme der Beschlüsse des Hochschulrates zurückverweisen, wenn diese Entscheidungen nach Auffassung des Rektorats im Widerspruch zu Gesetzen und Verordnungen einschließlich der Satzung sowie des Statuts stehen. Der Hochschulrat ist in schwerwiegenden Fällen zu informieren.

(5) Das Rektorat entscheidet mit Stimmenmehrheit, soweit in der Geschäftsordnung nicht anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Rektor bzw. die Rektorin.

(6) Das Rektorat hat eine Geschäftsordnung zu erlassen, die im Mitteilungsblatt zu verlautbaren ist. In der Geschäftsordnung ist jedenfalls festzulegen, welche Agenden gemäß Abs. 3 den einzelnen Mitgliedern des Rektorats allein zukommen und welche Agenden von mehreren oder von allen Mitgliedern des Rektorats gemeinsam wahrzunehmen sind. Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten sind jedenfalls von mindestens zwei Mitgliedern des Rektorats zu treffen. In der Geschäftsordnung ist auch die Vertretungsbefugnis festzulegen.

Institutsleitung

§ 12 (1) Das Rektorat hat einen Vorschlag zu erstellen, in dem geeignete Lehrerinnen oder Lehrer gemäß § 3 Abs. 6 Z 6 idgF Übereinkommen der Partnerdiözesen, für die Betrauung mit der Leitung der im Organisationsplan vorgesehenen Institute der Pädagogischen Hochschule genannt werden und dem Hochschulrat zur Stellungnahme vorzulegen.

(2) Betrauungen durch die Rektorin/den Rektor erfolgen für einen Zeitraum von fünf Studienjahren. Neuerliche Betrauungen sind zulässig. Im Fall einer Änderung des Organisationsplans, die zu einer Änderung der Institutsgliederung führt, hat eine neue Betrauung der betroffenen Institutsleitungen zu erfolgen.

Hochschulkollegium

§ 13 (1) Neben den durch andere gesetzliche Bestimmungen übertragenen Entscheidungsbefugnissen obliegen dem Hochschulkollegium folgende Aufgaben:

1. Stellungnahme in Fragen der Entwicklung der inneren Organisation und Kommunikation (Organisationsplan, Satzung),

2. Stellungnahme im Rahmen des Auswahlverfahrens zur Bestellung des Rektors oder der Rektorin und des Vizerektors oder der Vizerektorin,
3. Stellungnahme bei der Abberufung des Rektors oder der Rektorin oder des Vizerektors oder der Vizerektorin,
4. Erlassung des Curriculums sowie der Prüfungsordnung,
5. Beratung in pädagogischen Fragen und über Maßnahmen der Qualitätssicherung,
6. Stellungnahme zu Beschwerden und Beschwerdeentscheidungen gemäß § 14 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013, bei Beschwerden in Studienangelegenheiten, welche im Fall der Vorlage an das Verwaltungsgericht der Beschwerde anzuschließen ist,
7. Erstellung von Maßnahmen der Evaluation und der Qualitätssicherung der Studienangebote,
8. Einrichtung eines Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und
9. Genehmigung der Geschäftsordnung des Hochschulkollegiums.

(2) Das Hochschulkollegium besteht aus elf Mitgliedern, und zwar aus

- sechs Vertretern und Vertreterinnen des Lehrpersonals aus dem Kreis der Lehrpersonen gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 und 2 idgF, auch in der Funktion von Leitern und Leiterinnen von Organisationseinheiten der Pädagogischen Hochschule,
- drei Vertretern und Vertreterinnen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der Pädagogischen Hochschule und
- zwei Vertretern und Vertreterinnen des Verwaltungspersonals der Pädagogischen Hochschule.

(3) Die Funktionsperiode des Hochschulkollegiums beträgt drei Studienjahre. Die Vertreter und Vertreterinnen gemäß Abs.2 Z1 bis 3 sind folgendermaßen zu bestellen:

- die Vertreter und Vertreterinnen des Lehrpersonals sind von allen Lehrpersonen gemäß §18 Abs. 1 Z 1 und 2 HG 2005 idgF zu wählen,
- die Vertreter und Vertreterinnen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft sind durch die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft zu entsenden,
- die Vertreter und die Vertreterinnen des Verwaltungspersonals sind von allen Angehörigen des Verwaltungspersonals zu wählen.

(4) Die Vertreter und Vertreterinnen gemäß Abs.2 Z1 und 3 sind in gleicher, unmittelbarer, geheimer und persönlicher Verhältniswahl zu wählen. Gleichzeitig ist eine entsprechende Anzahl von Stellvertretern oder Stellvertreterinnen zu wählen. Das Wahlergebnis ist unverzüglich und auf geeignete Weise in der Pädagogischen Hochschule kundzumachen.

(5) Die Wahl der Vertreter und Vertreterinnen gemäß Abs.2 Z1 und 3 ist so rechtzeitig auszuschreiben, dass eine lückenlose Fortführung der Geschäfte durch das neu bestellte Hochschulkollegium gewährleistet ist. Nach Ablauf der Funktionsperiode oder nach allfälligem vorzeitigem Rücktritt aller gewählten Mitglieder des Hochschulkollegiums sowie deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen haben die bisherigen Mitglieder oder deren Stellvertreter

oder Stellvertreterinnen die Geschäfte bis zur Konstituierung des neu bestellten Hochschulkollegiums fortzuführen.

(6) Jedem Mitglied des Hochschulkollegiums kommt eine beschließende Stimme zu. Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Rektor oder die Rektorin und die Vizerektoren oder die Vizerektorinnen haben das Recht, an den Sitzungen des Hochschulkollegiums mit beratender Stimme teilzunehmen. Mit Mehrheitsbeschluss kann die Teilnahme der Mitglieder des Rektorats zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden. Erforderlichenfalls können andere Personen als Fachleute mit beratender Stimme beigezogen und Kommissionen (insbesondere für die vorgesehenen Studienangebote) eingerichtet werden. Das Hochschulkollegium kann für die Besetzung der Kommissionen auch fachkundige Personen heranziehen, die keine Mitglieder des Hochschulkollegiums sind.

(7) Für die Erlassung und Änderung der Curricula gemäß §42 HG 2005 idgF. sind entscheidungsbefugte Curricular Kommissionen einzusetzen. Jede Curricular Kommission setzt sich zusammen aus sechs Vertretern und Vertreterinnen des Lehrpersonals der Pädagogischen Hochschule und drei Vertretern und Vertreterinnen der Studierenden. Die Curricular Kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder sowie mindestens zwei Mitglieder aus dem Bereich des Lehrpersonals und ein Mitglied aus dem Bereich der Studierenden anwesend sind. Die Curricular Kommissionen sind längstens für die Dauer der Funktionsperiode des Hochschulkollegiums einzurichten. Die Curricular Kommissionen sind an die Richtlinien des Hochschulkollegiums gebunden, ihre Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Hochschulkollegiums.

(8) Das Hochschulkollegium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder sowie mindestens zwei Mitglieder aus dem Bereich des Lehrpersonals und je ein Mitglied aus dem Bereich der Studierenden sowie des Verwaltungspersonals anwesend sind. Das Hochschulkollegium entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende. Die Sitzungen des Hochschulkollegiums sind nicht öffentlich.

(9) Das Hochschulkollegium hat eine Geschäftsordnung zu beschließen, die die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung, die Richtlinien für die Kommissionen und die Wahl des bzw. der Vorsitzenden sowie dessen bzw. deren Vertretung festzulegen hat.

Lehrpersonal

§ 14 (1) Die Lehre an Pädagogischen Hochschulen erfolgt durch

1. Hochschullehr- und Vertragshochschullehrpersonen (Stammpersonal),
2. vorübergehend zur Dienstleistung zugewiesenes Bundeslehrpersonal, Bundesvertragslehrpersonal, Landeslehrpersonal oder Landesvertragslehrpersonal, land- und forstwirtschaftliches Landeslehr- oder land- und forstwirtschaftliches Landesvertragslehrpersonal (§ 39 BDG 1979, § 6a VBG, § 22 LDG 1984, § 22 LLDG 1985),
3. mitverwendetes Bundeslehr- und Bundesvertragslehrpersonal (§ 210 BDG 1979), mitverwendetes Landeslehr- und Landesvertragslehrpersonal (§ 22 LDG 1984, § 2 Abs. 2 lit. h Landesvertragslehrergesetz 1966), land- und forstwirtschaftliches Landeslehr- oder land- und forstwirtschaftliches Landesvertragslehrpersonal (§ 22 LLDG 1985),
4. Lehrbeauftragte.

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb gemäß Abs.1 müssen eine für die vorgesehene Verwendung in Betracht kommende angemessene Qualifikation aufweisen. Sie haben in ihrem Fach an der Erfüllung der Aufgaben der Pädagogischen Hochschule in der Forschung und in der Lehre mitzuarbeiten. Die Pädagogische Hochschule hat die berufliche Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu fördern.

(2) Planstellen für Hochschullehr- und Vertragshochschullehrpersonen sind durch das Rektorat auszuschreiben. Das Rektorat hat ein Auswahlverfahren durchzuführen, die Ergebnisse unter Beachtung des Übereinkommens der Partnerdiözesen und der in den einschlägigen Kirchengesetzen geregelten Beststellungs- und Zustimmungsrechte des Diözesanordinarius zu bewerten und einen begründeten Besetzungsantrag an das zuständige Regierungsmitglied vorzulegen. Die Besetzung erfolgt durch das zuständige Regierungsmitglied gemäß den dienstrechtlichen Bestimmungen.

(3) Die Zuweisung zur vorübergehenden Dienstleistung oder zur Mitverwendung erfolgt durch die zuständige Dienstbehörde oder Personalstelle auf Antrag des Rektorats.

(4) Die Bestellung von Lehrbeauftragten erfolgt auf Vorschlag des jeweiligen Studiengangs- oder Lehrgangleiters durch das Rektorat. Durch die Erteilung eines Lehrauftrages wird kein Dienstverhältnis begründet. Das Lehrbeauftragtengesetz, BGBl. Nr. 656/1987, findet Anwendung.

(5) Dem Lehrpersonal gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 obliegt neben den unmittelbar mit der Lehre in der Aus-, Fort- und Weiterbildung verbundenen Pflichten die Mitwirkung an den weiteren Aufgaben der Pädagogischen Hochschule. Es hat überdies seine Lehre mit berufsfeldbezogener Forschung und Entwicklung zu verbinden.

Verwaltung

§ 15 (1) Auf Grundlage des diesbezüglichen Überlassungsvertrages liegt die Verwaltung und Bewirtschaftung an den externen Standorten in deren Zuständigkeit und Verantwortung. Entsprechende Kosten (Sachaufwand) tragen diese selbst. Zentral wird das unbedingt notwendig Gemeinsame verwaltet und bewirtschaftet. Diese Kosten sind anteilmäßig gemäß dem Übereinkommen der Partnerdiözesen vom 14. Juni 2006 zu tragen.

(2) Die Besetzung des Verwaltungspersonals erfolgt eigenständig durch die Partnerdiözesen, die dieses an den jeweiligen Standorten im Einvernehmen mit der Institutsleitung und dem Rektorat der KPH Edith Stein zur Dienstleistung zuweisen.

(3) Das Verwaltungspersonal des Rektorates wird unter Kostenbeteiligung der Partnerdiözesen laut Übereinkommen vom 14. Juni 2006 von der Diözese Innsbruck im Einvernehmen mit dem/der Rektor/in zur Dienstleistung zugewiesen.

Ausschreibung

§ 16 (1) Die Ausschreibung der Funktionen des Rektors bzw. der Rektorin und der Vizerektoren bzw. Vizerektorinnen sowie der Planstellen für Bundeslehrerinnen bzw. Bundeslehrer und Bundesvertragslehrerinnen bzw. Bundesvertragslehrer erfolgt im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, Die Ausschreibung kann zusätzlich auf andere geeignete Weise erfolgen.

(2) Die Ausschreibung hat jedenfalls zu enthalten:

1. die dienstrechtlichen Erfordernisse,

2. die besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten, die für die Erfüllung der mit der Funktion, der Planstelle oder des Arbeitsplatzes verbundenen Anforderungen erwartet werden,
3. das der KPH Edith Stein bzw. dem Leitbild der KPH Edith Stein gemäÙe Anforderungsprofil,
4. im Fall des Rektors bzw. der Rektorin die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2,
5. im Fall des Vizerektors bzw. der Vizerektorin die Voraussetzungen des §10 Abs. 3,
6. die Art des Auswahlverfahrens,
7. die Einreichungsstelle für die Bewerbungen und
8. die Bewerbungsfrist, die nicht weniger als einen Monat betragen darf.

Frauenfördergebot, Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

§ 17 Es wird § 21 HG 2005 idgF sinngemäÙ angewendet.

Praxisschulen

§ 18 Hinsichtlich der organisatorischen Stellung und der Aufgaben der Praxisschulen werden §§ 22 und 23 HG 2005 idgF sinngemäÙ angewendet.

Verfahren

Aufsicht

§ 19 (1) Die Organe der Pädagogischen Hochschule unterliegen gemäß § 7 Abs. 3 HG 2005 idgF der Aufsicht des zuständigen Regierungsmitglieds. Diese umfasst die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen einschließlich der Satzung (Rechtsaufsicht).

(2) Die Organe der Pädagogischen Hochschule sind verpflichtet, dem zuständigen Regierungsmitglied im Wege über den Rektor oder die Rektorin auf Verlangen Auskünfte über alle Angelegenheiten der Pädagogischen Hochschule zu erteilen, Geschäftsstücke und Unterlagen vorzulegen, angeordnete Erhebungen anzustellen und Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen.

(3) Das zuständige Regierungsmitglied hat mit Verordnung Verordnungen und mit Bescheid Entscheidungen von Organen der Pädagogischen Hochschule aufzuheben, wenn die betreffende Verordnung oder Entscheidung im Widerspruch zu geltenden Gesetzen oder Verordnungen einschließlich der Satzung steht oder wegen der finanziellen Auswirkungen nicht durchführbar ist. Im Falle der Ausübung des Aufsichtsrechtes bei gemeinsam mit Universitäten, Fachhochschulen oder Privatuniversitäten eingerichteten Studien ist das Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft herzustellen. Im Falle einer Verletzung von Verfahrensvorschriften hat eine Aufhebung nur dann zu erfolgen, wenn das Organ bei deren Einhaltung zu einem anderen Ergebnis hätte kommen können.

(4) Das zuständige Regierungsmitglied hat mit Bescheid Wahlen, die im Widerspruch zu geltenden Gesetzen oder Verordnungen einschließlich der Satzung stehen, aufzuheben.

(5) Ab der formellen Einleitung eines aufsichtsbehördlichen Verfahrens durch das zuständige Regierungsmitglied ist die Durchführung der diesem Verfahren zu Grunde liegenden Beschlüsse bis zum Abschluss des Verfahrens unzulässig. Ein in diesem Zeitraum oder nach der aufsichtsbehördlichen Aufhebung des betreffenden Beschlusses dennoch ergangener Bescheid

leidet an einem gemäß § 68 Abs. 4 Z 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.

(6) Die Organe der Pädagogischen Hochschule sind verpflichtet, den der Rechtsanschauung des zuständigen Regierungsmitglieds entsprechenden Rechtszustand unverzüglich herzustellen, widrigenfalls die zu erfüllende Aufgabe vom zuständigen Regierungsmitglied wahrzunehmen ist.

Verfahrensvorschriften

§ 20 (1) Für Verfahren der Organe der Pädagogischen Hochschule auf Grund dieses Bundesgesetzes ist das AVG anzuwenden.

(2) Beschwerden in Studienangelegenheiten sind bei dem Organ einzubringen, das den Bescheid erlassen hat. Dieses hat die Beschwerde mit dem gesamten Akt unverzüglich dem Hochschulkollegium vorzulegen. Das Hochschulkollegium kann ein Gutachten zur Beschwerde erstellen. Liegt ein derartiges Gutachten vor, so hat die Beschwerdevorentscheidung unter Beachtung dieses Gutachtens zu erfolgen. Wird die Beschwerde dem Bundesverwaltungsgericht vorgelegt, so ist das Gutachten des Hochschulkollegiums anzuschließen. Abweichend von §14 Abs.1 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG, BGBl.I Nr.33/2013, hat das zuständige Organ innerhalb von vier Monaten zu entscheiden.

(3) In Studienangelegenheiten sind auch die Organe der gesetzlichen Vertretung der Studierenden nach Maßgabe der §§4 Abs.1a und 12 Abs.2a Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 – HSG 2014, BGBl.I Nr.45/2014, zur Einbringung von Rechtsmitteln berechtigt.

(4) Studienwerberinnen und Studienwerber sowie Studierende, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind in studienrechtlichen Verfahren verfahrensfähig.

Säumnis von Organen

§ 21 (1) Kommt ein anderes als in Abs.2 genanntes Organ einer Pädagogischen Hochschule einer ihm nach diesem Bundesgesetz oder nach aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Rechtsvorschriften obliegenden Aufgabe nicht innerhalb angemessener Zeit nach, hat das Rektorat auf Antrag von davon betroffenen Studierenden der Pädagogischen Hochschule oder von Amts wegen eine Frist von vier Wochen zu setzen, innerhalb der das säumige Organ die zu erfüllende Aufgabe nachzuholen hat. Lässt dieses die Frist verstreichen, ist die zu erfüllende Aufgabe vom Rektorat wahrzunehmen (Ersatzvornahme). Dies gilt nicht im Anwendungsbereich des § 73 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51.

(2) Ist das Hochschulkollegium, das Rektorat oder der Rektor oder die Rektorin im Sinne des Abs.1 säumig, hat der Hochschulrat auf Antrag von davon betroffenen Studierenden der Pädagogischen Hochschule oder von Amts wegen die Maßnahmen gemäß Abs.1 zu setzen.

(3) Ist der Hochschulrat im Sinne des Abs.2 oder in einer Angelegenheit des §12 säumig, hat das zuständige Regierungsmitglied die Ersatzvornahme vorzunehmen.

Satzung

§ 22 (1) In der vom Rektorat zu erstellenden Satzung werden die zur Erfüllung der Aufgaben der KPH Edith Stein erforderlichen Ordnungsvorschriften auf Grund der bestehenden Gesetze und Verordnungen sowie dieses Statutes erlassen.

(2) In der Satzung sind zu regeln:

1. Wahlordnungen für die Mitglieder des Lehr- und des Verwaltungspersonals im Hochschulkollegium,
2. Einrichtung von für die Vollziehung studienrechtlicher Bestimmungen in erster Instanz zuständigen monokratischen Organ und Festlegung von Rahmenbedingungen für eine etwaige Delegation von Aufgaben,
3. studienrechtliche Bestimmungen nach Maßgabe des 2. Hauptstückes des HG 2005 idGF,
4. Zusammensetzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen,
5. Erlassung eines Frauenförderungsplanes,
6. Betriebs- und Benutzungsordnungen für die Dienstleistungseinrichtungen,
7. Regelungen für die Benützung von Räumen und Einrichtungen der KPH Edith Stein durch Hochschulangehörige,
8. Richtlinien für akademische Ehrungen.

(3) In die Satzung können Bestimmungen betreffend Maßnahmen bei Plagiaten oder anderem Vortäuschen von wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen im Rahmen von schriftlichen Seminar- und Prüfungsarbeiten, Bachelorarbeiten sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten aufgenommen werden. Darüber hinaus kann das Rektorat über einen allfälligen Ausschluss vom Studium in der Dauer von höchstens zwei Semestern bei schwerwiegendem und vorsätzlichem Plagiiere oder schwerwiegendem und vorsätzlichem anderen Vortäuschen von wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen im Rahmen von Abschlussarbeiten (Bachelorarbeiten sowie wissenschaftliche und künstlerische Arbeiten) mit Bescheid entscheiden.

(4) In die Satzung können Bestimmungen über die Verwendung von Fremdsprachen bei der Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen und bei der Abfassung von wissenschaftlichen Arbeiten aufgenommen werden.

(5) Die Satzung ist vom Rektorat zu erlassen bzw. abzuändern; die Erlassung sowie jede Änderung der Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Hochschulrat. Die Satzung ist für die Dauer eines Monats ab der Erlassung bzw. einer Änderung auf geeignete Weise in der KPH Edith Stein kundzumachen und sodann beim Rektor bzw. bei der Rektorin aufzulegen; auf Verlangen ist sie Studierenden, Lehrenden sowie sonstigen Bediensteten der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule zugänglich zu machen.

Organisationsplan

§ 23 Das Rektorat hat einen Organisationsplan zu erstellen, der dem Hochschulkollegium zur Stellungnahme vorzulegen ist und vom Hochschulrat zu beschließen (gemäß § 8 Abs. 11 Z 4) und dem zuständigen Regierungsmitglied gemeinsam mit einer allfälligen Stellungnahme des Hochschulkollegiums vorzulegen ist. Die Gliederung der KPH Edith Stein in Organisationseinheiten hat unter Berücksichtigung organisatorischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte der bestmöglichen Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben zu dienen. Dabei

können Institute, Rektoratsbeauftragte für spezifische Aufgaben, Studiengangsleitungen und Lehrgangsleitungen vorgesehen werden.

Ziel- und Leistungsplan

§ 24 (1) Das Rektorat hat unter den Gesichtspunkten der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit den Entwurf eines Ziel- und Leistungsplans für jeweils drei Jahre zu erstellen und diesen dem Hochschulrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Aufnahme der Angebote von Lehramtsstudien in den Ziel- und Leistungsplan setzt die Prüfung und die positive Stellungnahme des Qualitätssicherungsrates gemäß HG idGF §74a Abs.1 Z3 und 4 voraus.

(2) Inhalt des Ziel- und Leistungsplans sind insbesondere:

1. strategische Ziele, Schwerpunkte, Profilbildung,
2. die zur Erreichung der Ziele bzw. Schwerpunkte notwendigen Maßnahmen sowie zu erbringenden Leistungen in qualitativer und quantitativer Hinsicht.

(3) Der Hochschulrat hat den vorgelegten Ziel- und Leistungsplan innerhalb von vier Wochen zu beschließen und an den Stiftungsrat weiterzuleiten und dem zuständigen Regierungsmitglied vorzulegen.

Ressourcenplan

§ 25 (1) Das Rektorat hat dem Hochschulrat einmal jährlich einen Entwurf des Ressourcenplanes für das kommende Jahr zur Beschlussfassung vorzulegen.

(2) Der Budget- und Ressourcenplan hat den zur Erreichung der Ziele und Erbringung der Leistungen notwendigen Personal-, Raum-, Anlagen- und Aufwandsbedarf zu enthalten. Zusätzlich sind im Hinblick auf den Ziel- und Leistungsplan Angaben

1. zum Grad der Zielerreichung,
2. zum Erfolg der Maßnahmen bzw. zu notwendigen Anpassungen und
3. zum Leistungsangebot

aufzunehmen. Ebenso hat der Budget- und Ressourcenplan eine Ressourcenbilanz einschließlich eines Rechnungsabschlusses zum abgelaufenen Jahr sowie eine Darstellung der erwarteten Entwicklung des Leistungsangebots und der dafür einzusetzenden Ressourcen für die kommenden drei Jahre zu enthalten. In den Ressourcenplan sind darüber hinaus betriebs- und finanztechnische sowie outputorientierte Kennzahlen aufzunehmen.

(4) Der Hochschulrat hat den Budget- und Ressourcenplan nach der Beschlussfassung an den Stiftungsrat zur Genehmigung weiterzuleiten.

(5) Sämtliche Organe der KPH Edith Stein sind verpflichtet, dem Rektorat alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen, Unterlagen vorzulegen und von ihm angeordnete Erhebungen durchzuführen.

Frauenförderungsplan und Gleichstellungsplan

§ 26 (1) Der Frauenförderungsplan und der Gleichstellungsplan sind Teil der Satzung (HG idGF §28). Das Recht auf Vorschlag des Frauenförderungsplanes und des Gleichstellungsplanes sowie das Recht auf Vorschlag einer Änderung des Frauenförderungsplanes und des Gleichstellungsplanes an das Rektorat stehen dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu (HG idGF §21). Ein Abgehen vom Vorschlag des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen

durch das Rektorat ist nur mit einer entsprechenden Begründung an den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen möglich.

(2) Der Frauenförderungsplan und der Gleichstellungsplan dienen der Umsetzung der verfassungsrechtlichen Vorgaben zur tatsächlichen Gleichstellung gemäß Art.7 Abs.2 und 3 B-VG sowie des Bundesgesetzes über die Gleichbehandlung im Bereich des Bundes – B-GIBG, BGBl. Nr.100/1993, im Hinblick auf die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zur Gleichstellung und Gleichbehandlung von Frauen und Männern. Zusätzlich zum Frauenförderungsplan gemäß §11a B-GIBG sind in einem eigenen Gleichstellungsplan insbesondere die Bereiche betreffend Vereinbarkeit (§2 Z13 des Universitätsgesetzes 2002 – UG, BGBl.I Nr.120/2002) sowie Antidiskriminierung (2.Hauptstück des I. Teils B-GIBG) zu regeln.

Mitteilungsblatt

§ 27 (1) Die KPH Edith Stein hat ein Mitteilungsblatt herauszugeben und auf der Homepage der KPH Edith Stein öffentlich zugänglich zu machen.

(2) Im Mitteilungsblatt sind insbesondere kundzumachen:

1. die Satzung, der Organisationsplan und andere generelle Richtlinien von Organen der KPH Edith Stein,
2. Ziel- und Leistungsplan unverzüglich nach deren Beschlussfassung durch den Hochschulrat
3. Geschäftsordnungen und Verordnungen von Organen der KPH Edith Stein,
4. die Curricula,
5. von der KPH Edith Stein zu verleihende akademische Grade sowie akademische Bezeichnungen bei Abschluss von Hochschullehrgängen,
6. Mitteilungen an die Studierenden sowie sonstige Verlautbarungen von allgemeinem Interesse,
7. die Ausschreibung und Ergebnisse von Wahlen,
8. die Mitglieder der Organe der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule,
9. Art der Verwendung der Studienbeiträge sowie des Studienbeitragsersatzes.

Evaluierung und Qualitätsentwicklung

§ 28 Es kommt § 33 HG 2005 idgF zur Anwendung

Internes Rechnungswesen

§ 29 Der Hochschulrat hat dafür zu sorgen, dass an der KPH Edith Stein ein Rechnungswesen und ein internes Kontrollsystem geführt werden, die den einschlägigen kirchlichen und staatlichen Anforderungen entsprechen.

II. Studienrecht

Es werden im Sinne des § 7 (1) HG 2005 idgF die Bestimmungen der Abschnitte 1 – 5 des 2. Hauptstücks des (§§ 35 – 68) HG 2005 idgF übernommen

Studienbeitrag

§ 30 (1) Es wird § 69 Abs. 1 bis 3 HG 2005 idgF angewendet.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Einhebung des Studienbeitrages und dessen Verwendung sind durch den Hochschulrat festzulegen.

Sonstige Beiträge

§ 31 Für Hochschullehrgänge und Erweiterungsstudien können Verwaltungsbeiträge eingehoben werden.

Erlass und Erstattung des Studienbeitrages

Es kommt § 71 (1) HG 2005 idgF zur Anwendung

Angehörige der KPH Edith Stein

§ 32 Zu den Angehörigen der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule zählen:

1. alle Studierenden im Sinne des § 35 Z 18 HG 2005 idgF,
2. das Lehrpersonal,
3. das Verwaltungspersonal,
4. die Mitglieder von Organen der Pädagogischen Hochschule, die nicht auch dem Lehr- oder Verwaltungspersonal angehören.

Gewissensfreiheit und Forschungsfreiheit, Veröffentlichungen

§ 33 Es kommen §§ 73 und 74 HG 2005 idgF zur Anwendung.

Externe Qualitätssicherung der Lehramtsstudien Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung

Es kommt § 74a HG idgF zur Anwendung

In-Kraft-Treten

§ 34 Dieses Statut tritt am 1. Jänner 2018 in Kraft. § 83 Abs. 1 bis 4 HG 2005 idgF betreffend die Gründung der KPH Edith Stein werden sinngemäß angewendet.